

vorgeschlagen für:
Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2018)

[Verf-2012-120480/22-Tu]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die haushaltsrechtlichen Regelungen in der Landesverfassung müssen einerseits auf Grund der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, und andererseits auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung, LGBl. Nr. 69/2016 (im Folgenden kurz "Haushaltsführungsvereinbarung") angepasst werden.

Die Bestimmungen der VRV 2015 und der Haushaltsführungsvereinbarung sind spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden. Der vorliegende Entwurf sieht eine entsprechende Regelung vor.

Künftig wird es eine Drei-Komponenten-Rechnung geben, bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzierungshaushalt und dem Vermögenshaushalt. Der Ergebnishaushalt (auf Basis von Erträgen und Aufwendungen) setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung, der Finanzierungshaushalt (auf Basis von Einzahlungen und Auszahlungen) aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen. Der Vermögenshaushalt ist zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Die neue Drei-Komponenten-Rechnung bringt für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss einen neuen Aufbau und neue Inhalte mit sich und weist einen in sich geschlossenen Zusammenhang auf.

Im vorliegenden Entwurf werden folgende Bestimmungen angepasst bzw. neu formuliert:

- Die Struktur des Voranschlags wird entsprechend den Regelungen in der VRV 2015 und der Haushaltsführungsvereinbarung neu festgelegt.
- Die Bestimmungen über das Voranschlagsprovisorium ("Budgetprovisorium") und den Nachtragsvoranschlag werden auf Grund der neuen Begrifflichkeiten in der VRV 2015 und der Haushaltsführungsvereinbarung angepasst.
- Ein ausdrückliches Verfügungsrecht des Landesverwaltungsgerichts über ihm im Voranschlag zugewiesene Mittel wird aufgenommen.
- Die Möglichkeit der Erstellung von Mehrjahresbudgets für zwei oder mehrere aufeinanderfolgende Kalenderjahre wird geschaffen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 99 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch die Einführung der Drei-Komponenten-Rechnung werden (voraussichtlich) dem Land gegenüber der derzeitigen Rechtslage nicht näher bezifferbare Mehraufwendungen für Beraterleistungen, EDV-Anpassungen und Ähnliches entstehen, die aus jetziger Sicht nicht mehr als 300.000 Euro ausmachen. Sollten für den Bereich der Vermögensbewertung Einzelgutachten notwendig bzw. erforderlich sein, könnte es allenfalls zu einer Überschreitung des Betrages kommen.

Der laufende Haushaltsvollzug kann aller Voraussicht nach auch in Zukunft mit dem schon bisher dafür zur Verfügung stehenden Personalstand bewältigt werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Den vorgesehenen Änderungen stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da mit dem vorliegenden Entwurf die Landesverfassung geändert werden soll, muss das Gesetz als Verfassungsgesetz bezeichnet und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Die vorliegende Gesetzesnovelle schafft erstmals die Möglichkeit auch der Erstellung von Mehrjahresbudgets für zwei oder mehrere aufeinanderfolgende Kalenderjahre. Dies bewirkt verbesserte Steuerungsmöglichkeiten und erhöht die Planbarkeit.

Der Landeshaushalt besteht aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt (vgl. § 3 Abs. 1 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung). Der Voranschlag ist für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen (vgl. § 4 Abs. 1 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung).

Die Bestandteile, die der Voranschlag zu enthalten hat, ergeben sich aus § 5 Abs. 1 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung. Die Vermögensrechnung ist Bestandteil des Rechnungsabschlusses (vgl. § 15 Abs. 1 Z 1 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung).

Für Nachtragsvoranschläge (Abs. 2) und Voranschlagsprovisorien ("Budgetprovisorien" - Abs. 4) gelten die Bestimmungen der VRV 2015 bzw. der Haushaltsführungsvereinbarung zum Voranschlag gemäß § 4 Abs. 2 sinngemäß.

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 313/2015, stellte auf Einnahmen und Ausgaben ab. Der VRV 2015 bzw. der Haushaltsführungsvereinbarung liegen hingegen - bedingt durch die Drei-Komponenten-Rechnung - Mittelaufbringungen (Erträge und Einzahlungen) sowie Mittelverwendungen (Aufwendungen und Auszahlungen) zugrunde (vgl. zB § 3 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 7 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung). Dieser Umstand bedingt, dass die Begriffe "Ausgaben", "Ausgabenansätze" und "Mehrausgaben" entsprechend anzupassen sind. Die angesprochenen Ansätze können sowohl den Ergebnisvoranschlag als auch den Finanzierungsvoranschlag betreffen.

Die mittelfristige Finanzplanung (Art. 55 Abs. 8) stellt eine rollierende Planrechnung über mehrere Kalenderjahre dar, die in der Praxis bereits seit einiger Zeit jährlich erstellt und dem Landtag vorgelegt wird. Der derzeitige Planungshorizont der mittelfristigen Finanzplanung umfasst das jeweils aktuelle Budgetjahr und vier weitere Jahre. Diese Finanzvorschau ist auch die Grundlage für die Berichterstattung an das Österreichische Koordinationskomitee gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012.

Nach Art. 55 Abs. 1 verwaltet die Landesregierung das Landesvermögen. Mit der vorliegenden Regelung des Abs. 7 wird eine Ausnahme von Art. 55 Abs. 1 geschaffen, die nicht nur eine Verwaltung durch den Landtag, sondern auch durch die mittlerweile geschaffene dritte Staatsgewalt - das Landesverwaltungsgericht - zulassen soll. Der Umfang dieses Verfügungsrechtes, sowohl betreffend den Sach- als auch den Personalaufwand, soll sich danach richten, inwieweit dem Landtag (bzw. der Landtagsdirektion), einzelnen seiner Organe (dh. dem Landesrechnungshof) oder dem Landesverwaltungsgericht in dem vom Landtag beschlossenen Voranschlag die Bewirtschaftung zugewiesen ist.

Die Bestandteile, die der Rechnungsabschluss zu enthalten hat, ergeben sich aus § 15 Abs. 1 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung. Korrespondierend im Hinblick auf die wesentlichen Bestandteile des Voranschlages sind im Rechnungsabschluss die drei Komponenten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung darzustellen.

Zu Art. I Z 2:

Da die Richtlinie 98/48/EG mittlerweile durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 neu kodifiziert und erweitert wurde, ist das diesbezügliche Zitat in Art. 69 Abs. 3 entsprechend anzupassen. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Maßnahme, die mit den übrigen Bestimmungen der vorliegenden Novelle nichts zu tun hat.

Zu Art. II:

Nach § 40 Abs. 2 VRV 2015 und Art. 3 der Haushaltsführungsvereinbarung sollen die Bestimmungen des neuen Haushaltsrechts spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden sein. Daher müssen die Änderungen des Art. 55 Oö. L-VG erstmals für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 angewendet werden.

Klargestellt wird, dass zwar der Voranschlag für das Finanzjahr 2020 bereits auf der Grundlage dieser Bestimmungen, der Rechnungsabschluss für das Jahr 2019 jedoch noch auf der Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen zu erstellen ist. Ergänzend dazu sind Übergangsbestimmungen zur erstmaligen Erstellung des Voranschlages und weiterer Sachverhalte im § 39 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung festgelegt.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2018), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss in Betracht.

Linz, am 5. November 2018
Für die Oö. Landesregierung:
Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann

**Landesverfassungsgesetz,
mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird
(Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2018)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG), LGBl. Nr. 122/1991, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 41/2015, wird wie folgt geändert:

1. Art. 55 lautet:

„Artikel 55

(1) Die Landesregierung verwaltet das Landesvermögen.

(2) Die Landesregierung hat alljährlich dem Landtag einen Voranschlag über den Landeshaushalt des folgenden Kalenderjahres (= Finanzjahres) vorzulegen. Die Landesregierung kann dem Landtag gemeinsam mit dem Voranschlag über den Landeshaushalt des folgenden Finanzjahres auch einen Voranschlag über den Landeshaushalt des nächstfolgenden Finanzjahres und allenfalls auch weiterer Finanzjahre vorlegen, sofern dies aus Gründen der Planbarkeit und Steuerbarkeit zweckmäßig und im Hinblick auf die Einschätzbarkeit der Finanzentwicklung über diesen längeren Zeitraum sinnvoll ist. Der Voranschlag hat den Ergebnisvoranschlag und den Finanzierungsvoranschlag zu enthalten. Die Landesregierung kann dem Landtag im Lauf eines Finanzjahres Nachträge zum Voranschlag vorlegen.

(3) Der vom Landtag beschlossene Voranschlag ist die Grundlage für die Gebarung des Landes.

(4) Wird der Voranschlag nicht vor Beginn des betroffenen Finanzjahres beschlossen, so ist die Landesregierung ermächtigt, den Landeshaushalt unter sinngemäßer Anwendung des Voranschlages für das vorangegangene Finanzjahr zu führen. Dabei dürfen Mittelverwendungen, sofern ihre Höhe nicht durch Gesetze oder sonstige generelle Normen zwingend vorgeschrieben ist, für einen Monat ein Zwölftel der veranschlagten entsprechenden Mittelverwendungen des vorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen. Spätestens nach Ablauf von drei Monaten des von einem Budgetprovisorium betroffenen Finanzjahres hat der Landtag durch Beschluss Vorkehrungen für die Haushaltsführung zu treffen.

(5) Der Landtag kann die Landesregierung ermächtigen, im unbedingt erforderlichen Ausmaß innerhalb der von ihm bestimmten Schranken

1. Mittelverwendungen zu tätigen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen; alle über diese Ermächtigungen hinausgehenden höheren Mittelverwendungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Landtag in einem Nachtragsvoranschlag;
2. Darlehen aufzunehmen und zu gewähren, Haftungen zu übernehmen und für die Erfüllung der hieraus dem Land obliegenden Verpflichtungen vorzusorgen;
3. Landesvermögen zu veräußern, unentgeltlich abzutreten, abzuschreiben oder zu belasten.

Diese Ermächtigung ist an sachliche Bedingungen zu knüpfen und muss ziffernmäßig bestimmbar sein.

(6) Von den Anteilsrechten an der Energie AG Oberösterreich müssen mindestens 51 % des Grundkapitals im Eigentum des Landes Oberösterreich oder von Unternehmungen stehen, die sich im Alleineigentum des Landes Oberösterreich befinden.

(7) Soweit dem Landtag, einzelnen seiner Organe oder dem Landesverwaltungsgericht im Voranschlag die Bewirtschaftung zugewiesen ist, verfügen diese über die entsprechenden Mittelaufbringungen oder Mittelverwendungen.

(8) Die Landesregierung hat dem Landtag jedenfalls jährlich eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen.

(9) Die Landesregierung ist verpflichtet, dem Landtag den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Kalenderjahres zur Kenntnis zu bringen. Der Rechnungsabschluss hat jedenfalls auch eine Vermögensrechnung zu enthalten.“

2. Art. 69 Abs. 3 lautet:

"(3) Art. 30 Abs. 3 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S 1 ff."

Artikel II

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und ist erstmals für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 anzuwenden.